

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Brandner (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Gespräche zur Lernentwicklung

Die **Kleine Anfrage 504** vom 2. September 2015 hat folgenden Wortlaut:

§ 59 a der Thüringer Schulordnung sieht "Gespräche zur Lernentwicklung" in den Klassenstufen 1 bis einschließlich 9 zwingend und ohne Anlass vor. Diese finden zur Beratung der Eltern und des Schülers mindestens einmal im Schuljahr statt. Auf einen konkreten Anlass wird nicht abgestellt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwieweit hält die Landesregierung den Zwang zur Teilnahme der Eltern an den Gesprächen zur Lernentwicklung ohne konkreten Anlass für notwendig?
2. Welche Gründe gab es für die Einführung der Gespräche zur Lernentwicklung?
3. Welchen Mehrwert haben die Gespräche zur Lernentwicklung im Vergleich zu Elternsprechstunden, Elternsprechtagen, Hausbesuchen, Klassenelternversammlungen und klassenübergreifenden Elternversammlungen?
4. Ist bereits eine Evaluierung dieser Gespräche erfolgt? Wenn ja, wie lauten die Ergebnisse?
5. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob diese Gespräche von den Eltern als Bereicherung empfunden werden?
6. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, diese Gespräche auf freiwilliger Basis und nicht verpflichtend für alle Schüler durchzuführen?

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. Oktober 2015 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

In Thüringen haben Schülerinnen und Schüler generell einen Anspruch darauf, in ihrem Lernprozess individuell unterstützt zu werden. Dies weist der im Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) festgeschriebene Bildungs- und Erziehungsauftrag deutlich aus, indem er alle Schulen zur individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler als durchgängiges Prinzip des Lehrens und Lernens verpflichtet (§ 2 Abs. 2 ThürSchulG). Dazu dienen auch die Bemerkungen zur Lernentwicklung (§ 60 a Thüringer Schulordnung - ThürSchulO) und das

Gespräch zur Lernentwicklung (§ 59 a ThürSchulO). Grundsätzlich sollen Schülerinnen und Schüler dadurch befähigt werden, das eigene Lernen zu reflektieren, um zunehmend bewusster die eigenen Lernprozesse zu gestalten und somit immer mehr Verantwortung für den eigenen Entwicklungsprozess zu übernehmen.

Zu 1.:

Das "Gespräch zur Lernentwicklung" ist in das Verfahren zu den "Bemerkungen zur Lernentwicklung" eingebettet und bezieht sich auf die dort genannten Schwerpunkte, Ziele und Maßnahmen. Grundsätzlich kann bei der Teilnahme der Sorgeberechtigten am "Gespräch zur Lernentwicklung" des Kindes oder des Jugendlichen nicht von Zwang gesprochen werden, da von einem generellen Interesse aller am Lernprozess beteiligten Personen ausgegangen wird. Eine Teilnahme der Sorgeberechtigten ergibt sich auch aus dem Sachverhalt heraus, dass die Kinder oder Jugendlichen zum Zeitpunkt der "Gespräche zur Lernentwicklung" noch nicht volljährig sind.

Nach § 18 ThürSchulO besitzen die Sorgeberechtigten das Recht auf Information bzw. nach § 19 ThürSchulO das Recht auf Elternsprechstunden, Elternsprechtage und Elternversammlungen.

Das Gespräch zur Lernentwicklung ist somit der Anlass selbst.

Zu 2.:

Mit der Änderung der Thüringer Schulordnung (ThürSchulO) vom 7. Juli 2011 sind § 59 a "Gespräch zur Lernentwicklung" und § 60 a "Bemerkungen zur Lernentwicklung" aufgenommen worden. Diese sollten und sollen dazu beitragen, die Kommunikation zwischen Schule und Sorgeberechtigten im Hinblick auf die Lernentwicklung jeder einzelnen Schülerin/jedes einzelnen Schülers und die individuellen Fördermöglichkeiten zu verbessern. Die Sorgeberechtigten erhalten durch die "Bemerkungen und das Gespräch zur Lernentwicklung" nicht nur eine präzise Rückmeldung, sondern sind auch in den schulischen Lernprozess einbezogen. Für den Lehrer ist das Gespräch zur Lernentwicklung ein wichtiges diagnostisches und lernförderliches Instrument zur Förderung der jeweiligen Schülerinnen und Schüler. Es dient gleichzeitig zur Reflexion des eigenen Unterrichts.

Zu 3.:

Am Gespräch zur Lernentwicklung nehmen die Schüler, die Sorgeberechtigten und der Klassenlehrer teil; auf Wunsch der Gesprächsteilnehmer können weitere Personen (Fachlehrer, Erzieher, Schulsozialarbeiter u. a.) eingeladen werden. Im Mittelpunkt des Gesprächs stehen die individuelle Lernentwicklung, der individuelle Lernprozess des Kindes oder Jugendlichen und der Austausch darüber mit allen Beteiligten. Der Zusammenarbeit der Schule mit den Eltern dienen insbesondere Elternsprechstunden, Elternsprechtage, Klassenelternversammlungen und Elternversammlungen (§ 19 Abs. 1 ThürSchulO). Die Klassenlehrer halten wöchentlich eine Elternsprechstunde außerhalb ihrer Unterrichtszeit ab.

In jedem Schuljahr wird mindestens ein Elternsprechtage abgehalten, an dem die Lehrer den Eltern zur Verfügung stehen. Meist finden diese ohne Beisein des Kindes oder des Jugendlichen statt.

Klassen- und Stammkurse Elternversammlungen dienen vorrangig dazu, den Eltern und Sorgeberechtigten insbesondere Erziehungs- und Unterrichtsziele sowie unterrichtliche Verfahrensweisen zu erläutern (§ 19 Abs. 4 ThürSchulO). Individuelle Aussagen zum Leistungsstand bzw. zum individuellen Lernprozess eines Kindes oder Jugendlichen sollten aus datenschutzrechtlichen Gründen bei zentralen Zusammenkünften nicht gegeben werden.

Zu 4.:

Bisher hat keine datenbasierte Evaluation dieser "Gespräche zur Lernentwicklung" stattgefunden. Allerdings wurden Erfahrungsberichte und Reflexionen aus regionalen oder schulspezifischen Fortbildungen genutzt, um weitere Materialien zur Unterstützung zu erarbeiten bzw. Fortbildungsformate abzuleiten. Zudem wurden dazu zahlreiche Beispiele von "Bemerkungen und Gesprächen zur Lernentwicklung (Zielformulierungen, Unterstützungsmaßnahmen, Einschätzungen zur Lernentwicklung) gesichtet und analysiert. Aus datenschutzrechtlichen Gründen können die Inhalte der Dokumente des "Gesprächs zur Lernentwicklung" oder auch das Gespräch selbst nicht ohne weiteres evaluiert werden.

Zu 5.:

Zahlreiche Rückmeldungen zu verschiedenen Anlässen bestätigen, dass Eltern in dieser Art der Rückmeldung eine individuelle Unterstützung des Lernprozesses ihres Kindes oder Jugendlichen sehen und sie sich aktiv eingebunden fühlen. Eine auf Daten basierte, generalisierte Erkenntnislage liegt nicht vor.

Zu 6.:

Dem § 2 ThürSchulG liegt ein Bildungsverständnis zugrunde, das die Subjektposition von Kindern und Jugendlichen betont. Das bedeutet, auf die unterschiedlichen Bildungsbedürfnisse der Kinder und Jugendlichen einzugehen, was sich in der Individualisierung von Bildungsangeboten unter Berücksichtigung der verschiedenen Lern- und Entwicklungsstände der Schülerinnen und Schüler zeigt. Lernen ist ein individueller Prozess und verläuft bei jedem Individuum in einer je eigenen Weise, eigenem Tempo und nach eigenen Bedürfnissen.

Aufgabe der Pädagoginnen und Pädagogen ist es, diesen Lernprozess bei Schülerinnen und Schülern zu begleiten und individuell zu unterstützen.

Im Sinne einer lernförderlichen individuellen Zielsetzung und Rückmeldung ist es dabei wichtig, den Schülerinnen und Schülern zu helfen, sich bewusst zu machen, welche Lernfortschritte sie wie erreicht haben und dass dies Ausgangspunkte für die nächsten Entwicklungsschritte sein können. Unterstützend wird der Einsatz schulinterner Beobachtungs- und Einschätzungsinstrumente sowie der Einsatz von Instrumenten zur Selbsteinschätzung des Schülers empfohlen.

Die Durchführung der "Bemerkungen und des Gesprächs zur Lernentwicklung" auf freiwilliger Basis würde eine Ungleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler in Bezug auf förderliche und individuelle Lernbegleitung darstellen und konträr dem Anspruch auf Chancengleichheit im Rahmen von gebotener Unterstützung im Lern- und Entwicklungsprozess der Schülerinnen und Schüler liegen.

Ferner müsste für eine Freiwilligkeit der "Bemerkungen und des Gesprächs zur Lernentwicklung" eine Änderung der Schulgesetzgebung erfolgen.

In Vertretung

Ohler
Staatssekretärin